

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2015

Axel Dessecker

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 9

Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen

Dauer und Gründe der Beendigung
im Jahr 2015

von

Axel Dessecker

Wiesbaden 2017

**Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KRIMZ

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

<http://www.krimz.de/publikationen/>

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-16-4

Vorwort

Der vorliegende Bericht zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe, insbesondere zur Dauer ihres Vollzugs und den Gründen ihrer Beendigung im Jahr 2015 ist der dreizehnte zu dieser Erhebungsreihe, die von der KrimZ seit 2002 durchgeführt wird. Die Forschungsberichte wurden in den ersten Jahren bis 2004 von Silke Kröniger bearbeitet. Ergebnisse zur Praxis der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) wurden zuletzt für das Jahr 2006 dargestellt (Dessecker 2008). Daten zur Sicherungsverwahrung wurden in dieser Reihe bis 2012 erhoben (Dessecker 2013). Über den Vollzug der mittlerweile erheblich umgestalteten Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wurde seit Frühjahr 2014 ein neues und umfangreicher angelegtes Forschungsvorhaben in Angriff genommen.

Zu danken ist den Justizverwaltungen der Länder, welche die Datenerhebung nachhaltig unterstützten, vor allem aber den Personen in den Justizvollzugsanstalten und Ministerien, die unsere Erhebungsbogen ausgefüllt haben. An der KrimZ hat Magdalena Geisler alle Daten eingegeben, die erforderlichen Berechnungen ausgeführt, die umfangreichen Tabellen im Anhang erstellt und zahlreiche Vorarbeiten zu diesem Bericht geleistet.

Wiesbaden, im April 2017

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen	1
1.2	Gerichtliche Sanktionsentscheidungen	4
1.3	Vollzugsbelegung	5
1.4	Vollzugsdauer	7
2	Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe	10
2.1	Ende der Strafe und Entlassung	10
2.2	Geschlecht und Nationalität	11
2.3	Alter	11
2.4	Maßgebliche Straftaten	12
2.5	Vergleiche nach Bundesländern	14
3	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung	15
3.1	Dauer der Vollstreckung	15
3.2	Gründe der Beendigung	16
3.3	Vergleiche nach Bundesländern	18
3.4	Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt	19
3.5	Zusammenfassung und Diskussion	22
A	Tabellenanhang	31
B	Erhebungsbogen	45

Abbildungsverzeichnis

1	Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2015)	4
2	Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2016)	6
3	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen und sonstige Erledigungen, 2015) . . .	17
4	In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in ausgewählten Bundesländern	19

Tabellenverzeichnis

1	Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991–2015)	13
2	Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung	20
3	Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich	20

1 Einleitung

Im deutschen Strafrecht existieren drei Grundformen freiheitsentziehender Sanktionen, deren Dauer vom Gesetz nicht befristet und auch nicht durch das gerichtliche Urteil bestimmt, sondern erst während des Vollstreckungsverfahrens konkretisiert wird: die lebenslange Freiheitsstrafe (§ 38 I StGB), die Sicherungsverwahrung (§§ 66–66b StGB) und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB). Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die lebenslange Freiheitsstrafe, die wie alle Freiheitsstrafen und die Sicherungsverwahrung in Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird.

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird vor allem in den Tatbeständen des Mordes (§ 211 StGB) und des Völkermordes (§ 6 I VStGB) als absolute Strafe angedroht; dasselbe gilt für bestimmte Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 I Nr. 1 und 2 VStGB) und der Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 I Nr. 1 VStGB). Zuletzt wurde die lebenslange Freiheitsstrafe als absolute Strafe für das Verbrechen der Aggression im Völkerstrafrecht eingeführt (§ 13 I VStGB).¹ Darüber hinaus ist sie die Höchststrafe nach verschiedenen Qualifikationstatbeständen wie dem des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) und der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB). Bei manchen Delikten kann die lebenslange Freiheitsstrafe auch in besonders schweren Fällen verhängt werden, die durch Regelbeispiele konkretisiert werden, etwa bei Staatsschutzdelikten wie Landesverrat (§ 94 II StGB) oder friedensgefährdenden Beziehungen (§ 100 II StGB).

Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Eine längere, aber vom Gesetz nicht definierte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn im Urteil oder in einem späteren Gerichtsbeschluss eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt wurde (Kett-Straub 2011, 201 ff.). Darüber hinaus müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung

¹ Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3150).

1 Einleitung

weitere Voraussetzungen vorliegen, insbesondere eine günstige Gefährlichkeitsprognose.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe auch über das Maß der besonderen Schwere der Schuld hinaus und letztlich bis zum Tod vollzogen wird.² Sie betont gerade neuerdings aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldichte nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt:

„Vor allem wenn die bisherige Dauer der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Mindestverbüßungszeit übersteigt und eine besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr oder (...) von vornherein nicht gebietet, gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner Persönlichkeit zunehmendes Gewicht für die Anforderungen, die an die für eine zutreffende Prognoseentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind. Das Vollstreckungsgericht hat sich daher auch von Verfassungs wegen um eine möglichst breite Tatsachenbasis für seine Prognoseentscheidung zu bemühen und alle prognoserelevanten Umstände besonders sorgfältig zu klären.“³

Die Sicherungsverwahrung ist dagegen eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die erst im Anschluss an eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird und grundsätzlich auch neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Allerdings führt dies in der Praxis nicht zur Verbüßung einer weiteren Sanktion. Wenn von weiterer Gefährlichkeit einer verurteilten Person ausgegangen wird, kommt es nur zu einer Verlängerung des Strafvollzugs. Wenn umgekehrt eine günstige Prognose gestellt werden kann, entfällt auch die Grundlage für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Dessecker 2015).

Das Vollzugsrecht differenziert kaum nach dem Strafmaß. Dementsprechend gibt es für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. Die Vollzugsgesetze der meisten Länder legen besondere Wartefristen vor der Möglichkeit der Gewährung solcher vollzugsöffnender Maßnahmen fest, die ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten stattfinden. Diese Wartefristen beziehen sich – wie schon nach der früheren bundeseinheitlichen Vorschrift des § 13 III StVollzG – meist auf Urlaub aus der Haft oder die damit vergleichbaren Lockerungen „Freistellung aus der Haft“ und „Langzeitausgang“ und werden überwiegend auf 10 Jahre festgesetzt (§ 9 III 2 JVollzGB III

² BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71); zu der letztgenannten Entscheidung Kinzig (2007).

³ BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

1.1 Rechtliche Grundlagen unbefristeter Sanktionen

Baden-Württemberg, § 42 III 2 StVollzG Berlin, § 38 III 2 StVollzG Bremen, § 38 III 2 StVollzG Mecklenburg-Vorpommern, § 54 IV StVollzG Nordrhein-Westfalen, § 45 III 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz, § 38 III 2 SLStVollzG, § 38 III 2 SächsStVollzG, § 45 VII 2 JVollzGB Sachsen-Anhalt, § 46 IV 2 ThürJVollzGB).

Manche Landesgesetzgeber haben die Lockerungsvoraussetzungen gegenüber dem früheren Strafvollzugsgesetz des Bundes verschärft. So wird die Wartefrist in Bayern auf 12 Jahre verlängert (Art. 14 III BayStVollzG). Zwei Länder sehen Sperrfristen auch für andere vollzugsöffnenden Maßnahmen vor. Während Hessen die 10-Jahres-Frist bereits für den Ausgang in Begleitung anwendet (§ 13 VI HStVollzG), hat Niedersachsen für den Ausgang eine kürzere Sperrfrist von 8 Jahren festgelegt und belässt es für den Urlaub bei der 10-Jahres-Frist (§ 13 IV NJVollzG).

Andere Länder haben jedenfalls die gesetzlichen Regelungen liberalisiert. In Brandenburg (§ 48 II JVollzG) wird für Lockerungen bei dieser Gefangenengruppe zwar keine besondere Wartefrist festgelegt, aber eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde. In Hamburg und Schleswig-Holstein wurde die früher bestehende Wartefrist abgeschafft. Ein für zehn Bundesländer erarbeiteter Musterentwurf hatte für die Gewährung von Langzeit- ausgang in der Regel eine Wartefrist von 5 Jahren vorgesehen, wurde aber diesbezüglich von keinem Land übernommen.⁴

Die geschilderten Voraussetzungen gelten uneingeschränkt für das allgemeine Strafrecht, also bei Taten Erwachsener, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendstrafrecht kennt keine lebenslange Strafe; das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt für Heranwachsende 15 Jahre (§ 105 III 2 JGG). Wenn für Heranwachsende das allgemeine Strafrecht angewandt wird, kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe eine zeitige Strafe bis zu 15 Jahren verhängen (§ 106 I JGG); eine lebenslange Freiheitsstrafe bleibt gleichwohl grundsätzlich zulässig (Ostendorf 2016, Rn. 4 zu § 106).

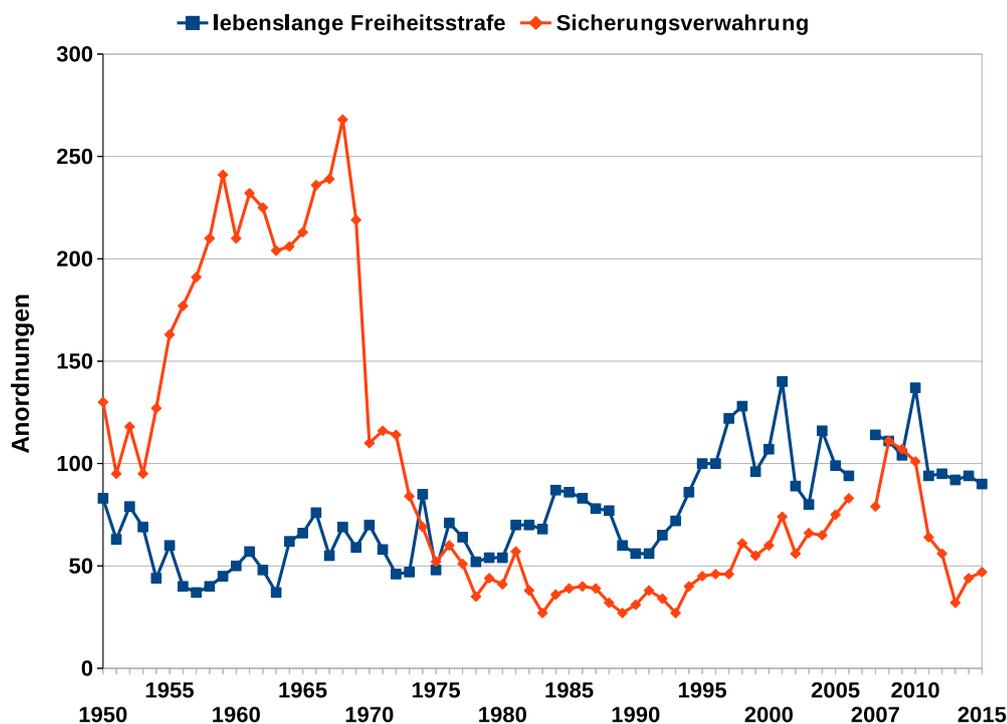
Im Justizvollzug zu beachten sind schließlich die nationalen und internationalen Regelungen des Grund- und Menschenrechtsschutzes. Ausformuliert für die besondere Gruppe der Gefangenen mit langen Strafen werden sie in der Empfehlung Rec (2003) 23 des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (BMJ, BMJ, und EJPD 2004; Drenkhahn 2014a).

⁴ § 38 III 2 des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (<http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Musterentwurf%20LStVollzG%2006%2009%2011.pdf>).

1.2 Gerichtliche Sanktionsentscheidungen

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht einen Blick auf die Sanktionspraxis seit 1950, die veröffentlichten Tabellen beschränken sich geografisch allerdings bis vor rund zehn Jahren auf die westlichen Bundesländer einschließlich Berlins. Eine flächendeckende Durchführung für Deutschland wurde in dieser Statistik erst 2007 erreicht (Statistisches Bundesamt 2017b, 10).

Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2015)



Die Kurve der lebenslangen Freiheitsstrafen stieg seit der Gründung der Bundesrepublik bei kurzfristigeren Schwankungen etwas an (Abbildung 1). Fast 50 Jahre lang lagen die Verurteilungszahlen in den westlichen Bundesländern deutlich unter 100 Fällen pro Jahr. Höhere Werte wurden erst seit 1995 registriert. Seit 2007 lag die jährliche Durchschnittszahl der bundesweit registrierten Anordnungen bei rund 103. Während im Jahr 2010, das einen Ausreißer bildete, noch 137 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe registriert wurden, waren es seither jeweils 90 Verurteilungen oder etwas mehr pro Jahr.

Die Kurve für die Sicherungsverwahrung verlief bis in die 1. Hälfte der 1970er Jahre weit oberhalb der Häufigkeiten lebenslanger Freiheitsstrafen, seit dem Inkrafttreten der Strafrechtsreform auf einem viel niedrigeren Niveau. Die Schwelle von 100 Anordnungen pro Jahr wurde bei der Sicherungsverwahrung erstmals seit 1973 wieder in der Gegenwart überschritten.

Angebracht ist der Hinweis, dass die Statistik die Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach den Erfahrungen der empirischen Forschung nicht vollständig wiedergibt.⁵ Und die neuen Formen des Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) und der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst.

1.3 Vollzugsbelegung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor. Seit Anfang der 1990er Jahre handelt es sich um bundesweite Angaben (Abbildung 2 auf der nächsten Seite).⁶

Die Zahlen der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind schon seit der Strafrechtsreform der frühen 1970er Jahre fast kontinuierlich angestiegen. Nach einem ersten Höhepunkt im Jahr 1969, als in der Bundesrepublik und Berlin (West) bereits fast 1.100 Gefangene mit einer lebenslangen Strafe gezählt wurden, wurde diese Marke seit 1987 zu jedem Stichtag überschritten. Der Höhepunkt der Belegungskurve war 2010 und 2011 mit rund 2.050 Gefangenen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht. Seither waren die Zahlen im Rückgang begriffen; Ende März 2016 waren es 1.863 Gefangene (Statistisches Bundesamt 2017c, 11).

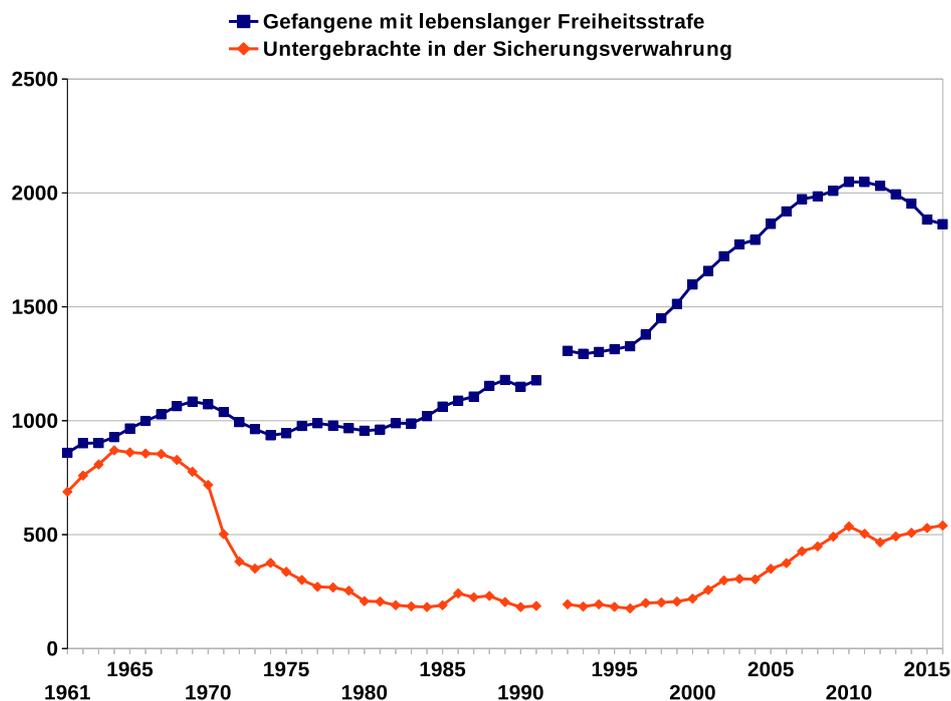
Insgesamt niedrigere Belegungszahlen zeigt die Kurve für die Sicherungsverwahrung, deren bisher höchste Werte jedenfalls im hier betrachteten Zeitraum seit der Einführung der Strafvollzugsstatistik mit 870 Untergebrachten bereits im Jahr 1964 erreicht wurden. Die Gesetzesänderungen der letzten Jahre wirkten sich auf die Belegungszahlen im Vollzug teilweise erst mit Verzögerung aus. Der Vergleich der Sicherungsverwahrung und der lebenslangen Freiheitsstrafe müsste auch auf der Ebene der Vollzugsstatistiken die Strafgefangenen einbeziehen, gegen welche die Maßregel erst angeordnet oder vorbehalten

⁵ Allgemein zur Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken in diesem Sanktionsbereich Heinz (2006, 897 ff.), zur Sicherungsverwahrung Böhm (2010, 767) und Kinzig (1996, 158).

⁶ Die neueste Veröffentlichung, die hier durchgängig berücksichtigt werden kann, ist Statistisches Bundesamt (2017c).

1 Einleitung

Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2016)



ist, die sich aber noch im Vollzug der vorgeschalteten Freiheits- oder Jugendstrafe befinden. Diese Gruppe wird in der amtlichen Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Einer Stichtagserhebung im Justizvollzug ist zu entnehmen, dass die Zahl dieser „potentiellen Sicherungsverwahrten“ in den letzten Jahren immer deutlich höher lag als die der Untergebrachten (Ansorge 2013, 44).

Auch sonst sind die Belegungszahlen zahlreichen Einflüssen unterworfen, die hier nicht im einzelnen untersucht werden. Dazu gehören die Entwicklung der registrierten (schweren) Kriminalität, der Begutachtungspraxis – psychowissenschaftliche Gutachten sind für die Sicherungsverwahrung gesetzlich vorgeschrieben (§ 246a StPO), werden aber typischerweise auch in Verfahren wegen Tötungsdelikten erstattet, welche die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nach wie vor prägen – und der von den Strafgerichten getroffenen Sanktionsentscheidungen, aber auch die Entlassungspraxis und die Aufenthaltsdauer im Vollzug. Die Haftzahlen in den Vollzugsanstalten, die jeweils für den Langstrafenvollzug und die Sicherungsverwahrung zuständig sind, können sich zudem regional unterschiedlich entwickeln.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Gefangene und Untergebrachte mit unbefristeten Sanktionen nur einen kleinen Anteil der Population in den Justizvollzugsanstalten bilden. So befanden sich Ende März 2016 rund 64.400 Personen in den bundesweit 183 Vollzugsanstalten, darunter 2,9 % lebenslang Gefangene und 0,8 % Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2017a, 15 und 2017c, 11).

1.4 Vollzugsdauer

Die tatsächliche Vollzugsdauer der unbefristeten Sanktionen lässt sich den Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Straf- und Maßregelvollzug nicht entnehmen. Gleichwohl besteht ein großes Interesse an diesen Informationen. Dies veranlasste das Bundesministerium der Justiz, im Jahre 2001 eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu initiieren. Die Daten dieser Erhebung wurden für die weitere Analyse der KrimZ übermittelt. Die Auswertung ergab allerdings, dass die in Tabellenform zusammengefassten Ergebnisse aufgrund des heterogenen Antwortverhaltens der Länder unvollständig und empirisch wenig aussagekräftig waren (KrimZ 2001).

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, regte die KrimZ regelmäßige standardisierte Erhebungen mit einheitlichem Zeitintervall an. Dieser Vorschlag wurde von der Mitgliederversammlung im Dezember 2001 angenommen. Seitdem wurden – möglichst für alle Bundesländer – jährlich diejenigen Personen erfasst, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe, (bis 2013) die Sicherungsverwahrung oder (bis 2006) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde. Mit dieser weiten Definition der Erhebungsgruppen sollten alle Verurteilten ermittelt werden, die regulär aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Aufenthalt im Vollzug – jedenfalls nach der zu diesem Zeitpunkt möglichen Beurteilung – in anderer Weise abgeschlossen ist.

Mit Hilfe anonymisierter Erhebungsbogen wurden die Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe und den Sicherungsverwahrten über die Landesjustizverwaltungen, die Daten zu den Maßregelpatienten über die Gesundheits- und Sozialministerien erhoben. Beginnend mit der Umfrage für 2007 wurde die Erhebung angesichts begrenzter personeller Kapazitäten auf die beiden Sanktionen beschränkt, für die der Justizvollzug zuständig ist, also auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung. Wegen weitgehender Überschneidungen mit einer parallelen Erhebung (Ansorge 2013) wurden Daten zur Sicherungsverwahrung nur bis zum Jahr 2011 gesammelt. Zum Vollzug der

1 Einleitung

Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe wird in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen seit 2014 eine umfassendere jährliche Erhebung durchgeführt, die Gegenstand eines gesonderten Forschungsberichts sein wird.

Der vorliegende Bericht führt im Anschluss an die bisherige Berichtsreihe die Untersuchungen zu lebenslangen Freiheitsstrafe fort. Er enthält die Ergebnisse der 13. Umfrage der KrimZ zur lebenslangen Freiheitsstrafe für das Jahr 2015. Für die wichtigsten Variablen werden Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 dargestellt.

Die Aussagekraft aller erhobenen Daten zur Bestimmung der Vollzugsdauer unbefristeter Sanktionen hängt zunächst davon ab, dass von den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder die (ehemaligen) Gefangenen, welche die Voraussetzungen der Abfrage erfüllen, gemeldet und die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt werden. Da über diese Daten hinaus keine weiteren personen- oder verfahrensbezogenen Informationen zur Verfügung stehen, sind nur beschränkte Plausibilitätskontrollen möglich. Im Vergleich mit anderen empirischen Untersuchungen können sich kleinere Abweichungen ergeben.⁷

Für die Bestimmung der tatsächlichen oder noch zu erwartenden Dauer von Aufenthalten im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen kommen mehrere Methoden in Betracht, von denen keine den anderen insgesamt überlegen ist (Dessecker 2012, 83 ff.). Die dem vorliegenden wie den früheren Forschungsberichten dieser Reihe zugrunde liegende Methode einer nachträglichen Bestimmung der Vollzugsdauer anhand beendeter Freiheitsentziehungen wird wegen des relativ geringen Erhebungsaufwands in der kriminologischen Forschung wie auch in der kriminalpolitischen Diskussion nicht selten eingesetzt.⁸ Die mittlere Zeitdauer, die eine Entlassungskohorte – eine Menge von Personen, die während desselben Zeitraums, also etwa innerhalb eines Kalenderjahrs, aus dem Vollzug entlassen wurden – im Vollzug verbracht hat, ist aus statistischen Gründen jedoch ein schlechter Indikator für die zu erwartende Vollzugsdauer von Gefangenen, die ihre Strafe erst antreten. Dies gilt insbesondere für sehr lange Vollzugaufenthalte und deutliche Veränderungen der Zugangszahlen. Unter der Bedingung zunehmender Vollzugspopulationen wird die zu

⁷ Nach der bundesweiten Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke, und Tetal 2010, 63) wurden 2004 insgesamt 39 Gefangene aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen. An die KrimZ wurden für dieses Jahr 36 Entlassungen gemeldet. Zur Sicherungsverwahrung teilte das Bundeszentralregister 16 Entlassungen im Jahr 2004 mit, an die KrimZ wurden durch die Landesjustizverwaltungen 15 Fälle gemeldet. In den späteren Erhebungswellen der Rückfalluntersuchung (Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke, und Tetal 2016, 66 f.) wurden jeweils etwas weniger Entlassene aus der lebenslangen Freiheitsstrafe berücksichtigt als in den Untersuchungen der KrimZ.

⁸ Siehe als Beispiele Anttila und Westling (1965); BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <204>); Freiberg und Biles (1975, 51 ff.); Greenfeld (1995); Griffin und O'Donnell (2012, 613 f.); Lynch (1993); Müller-Isberner, Jöckel, Neumeyer-Bubel, und Imbeck (2007); Seifert (2007, 43).

erwartende Vollzugsdauer um mehrere Jahre unterschätzt (Lynch und Sabol 1997; Patterson und Preston 2008).

Stichtagserhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe (Dessecker 2013, 29) folgen einem anderen Ansatz. Sie sind insofern umfassender angelegt, als sie sich auf die gesamte Vollzugspopulation beziehen, die zu einem festgelegten Stichtag im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe anzutreffen ist. Damit werden auf der anderen Seite auch Gefangene einbezogen, die sich erst kurze Zeit in Haft befinden. Und die auf diese Weise ermittelte bisher verstrichene Aufenthaltszeit wird immer nur einen mehr oder weniger großen Teil der insgesamt zu erwartenden Vollzugsdauer ausmachen.

Ein dritter Weg zur Bestimmung der Vollzugsdauer würde von einer Gruppe von Verurteilten ausgehen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. innerhalb eines Kalenderjahrs, rechtskräftig zu einer unbestimmten Sanktion verurteilt worden sind. Für eine solche Verurteilungskohorte könnte auf längere Sicht ermittelt werden, wie lange sich die einzelnen Verurteilten im Justizvollzug aufhalten und aus welchen Gründen die Vollzugaufenthalte enden. Da bei der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung mit jahrzehntelangen Vollzugsdauern zu rechnen ist, müssten die Datenerhebungen über einen entsprechend langen Zeitraum wiederholt werden. Eine solche langfristig angelegte Untersuchung liegt bisher nicht vor.

Gleichgültig, welcher Methode im konkreten Fall der Vorzug gegeben wird, bezieht sich die vorliegende Studie insgesamt auf zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene. Wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, sind deren Zahlen langfristig angestiegen. Im Hinblick auf die kriminalpolitische Diskussion⁹ über diese Sanktion und ihre Wirksamkeit ist darauf hinzuweisen, dass die in der Rückschau ermittelten Angaben zur Vollzugsdauer allein für Verurteilte gelten, deren Aufenthalt im Justizvollzug bereits beendet ist. Der Schluss auf die zu erwartende Vollzugsdauer von Personen, die sich noch im Justizvollzug befinden oder gegen die aktuell eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird, ist unzulässig.

⁹ In jüngster Zeit wird die lebenslange Freiheitsstrafe vor allem im Zusammenhang mit Reformüberlegungen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten erörtert (Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte 2015, 53 ff.; Höfler und Kaspar 2015).

2 Rückwirkende Erhebungen zur lebenslangen Freiheitsstrafe

Dieses Kapitel schildert allgemeine Ergebnisse der Länderumfrage über solche Strafgefangenen, bei denen die lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2015 beendet wurde („ehemalige Lebenslängliche“). Die gesamte Gruppe umfasste 90 Personen. Zu dieser Gruppe gehörten nicht nur die Verurteilten, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, sondern auch solche, die im Vollzug verstarben, ins Ausland abgeschoben oder ausgeliefert wurden.

Eine Teilgruppe von 59 Personen wird als die der „entlassenen Lebenslänglichen“ bezeichnet. Gemeint sind die ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen im Jahr 2015 der Strafreist gemäß § 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde oder bei denen eine Begnadigung erfolgte.

2.1 Ende der Strafe und Entlassung

Vergleichsdaten über die Gesamtzahl aller im Jahr dieser Erhebung einsitzenden Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten, liegen nicht vor. Die amtliche Strafvollzugsstatistik ermittelt Angaben über die am 31. März, 31. August und 30. November einsitzenden Gefangenen, die für den erstgenannten Stichtag in ausführlicherer Form veröffentlicht werden. Zum Stichtag 31. März 2015 verbüßten danach bundesweit 1.883 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Unter diesen Gefangenen befanden sich 105 Frauen (Statistisches Bundesamt 2016, 10). Da bei diesen langen Freiheitsstrafen schon aufgrund der gesetzlichen Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren (§ 57a I 1 Nr. 1 StGB) von einer mindestens einjährigen Verweildauer im Vollzug ausgegangen werden kann, lässt sich damit annähernd angeben, dass im Jahr 2015 der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei 4,8 % der einsitzenden Gefangenen beendet wurde.

Für die Untersuchungsfrage „Wie lang ist lebenslang?“ ist vor allem die Teilgruppe der Verurteilten relevant, die in Freiheit entlassen wurden; im Erhebungsjahr 2015 waren dies 59 von 90 oder rund zwei Drittel der Gefangenen, deren Strafe beendet war. Bezogen auf

die an dem Stichtag der Strafvollzugsstatistik Ende des Monats März zur Verbüßung einer lebenslangen Strafe einsitzenden Gefangenen, wurden im Jahr 2015 3,1 % entlassen.

2.2 Geschlecht und Nationalität

Der Männeranteil unter den zum Stichtag Ende März 2015 im Strafvollzug lebenslang einsitzenden Strafgefangenen betrug rund 94 %. Die Geschlechterverteilung bei den ehemaligen Lebenslänglichen dieses Berichtsjahres ist noch ungleicher: 89 von 90 Personen waren Männer (99 %; Tabelle A.1).¹

Der Anteil der deutschen Staatsangehörigen lag unter allen ehemaligen Gefangenen mit 75 % erheblich niedriger als unter den in Freiheit entlassenen Personen (91 %). Die Strafvollstreckung der ausländischen Gefangenen wird also überwiegend nicht durch eine Entlassung innerhalb Deutschlands beendet, sondern meist nach § 456a StPO wegen aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen (13 von 22 Fällen; Tabelle A.9). Wesentlich seltener (nämlich viermal) erfolgten Überstellungen zur weiteren Vollstreckung der Strafe im Ausland (es handelte sich um Gefangene aus Polen, Rumänien und der Türkei).

2.3 Alter

Wie Tabelle A.2 zeigt, waren die mittleren Altersjahrgänge zwischen 40 und 60 Jahren am häufigsten vertreten. Keiner der entlassenen Gefangenen war jünger als 36 Jahre. Die Hälfte der Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe während des Untersuchungsjahrs in irgendeiner Form beendet wurde, war älter als 51 Jahre. Zum Beendigungszeitpunkt waren 20 % der Gesamtgruppe 60 bis unter 70 Jahre alt, 9 % der ehemaligen Gefangenen waren sogar noch älter.

Unter den zum Stichtag Ende März 2015 lebenslang einsitzenden Strafgefangenen dürfte der Altersdurchschnitt etwas niedriger gelegen haben (Statistisches Bundesamt 2016, 16). In dieser Stichtagszählung der amtlichen Strafvollzugsstatistik wurden immerhin 4,5 % Gefangene unter 30 Jahren verzeichnet, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten – eine Altersgruppe, in der sich keiner der ehemaligen Lebenslänglichen dieser Erhebung befand. Im Frühjahr 2012 ergab eine eigene Stichtagserhebung für das Lebensalter der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, dass jeder zweite von ihnen das Alter von 47 Jahren überschritten hatte (Dessecker 2013, 30).

¹ Die mit dem Buchstaben A bezeichneten Tabellen finden sich im Anhang (unten S. 31 ff.)

Vergleicht man die Altersverteilung der aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassenen Gefangenen im zeitlichen Längsschnitt seit dem Jahr 2002 (Tabelle A.3), so lassen sich von Jahr zu Jahr gewisse Verschiebungen erkennen. In fast allen vergangenen Erhebungsjahren waren die 40–50-Jährigen am stärksten vertreten, ihr Anteil variierte zwischen 28 % im Jahr 2013 und 63 % im Jahr 2006. Der arithmetische Mittelwert des Lebensalters bei Entlassung aus dem Vollzug lag in sieben von 14 Erhebungen im Bereich zwischen 50 und 52 Jahren. In den drei letzten Erhebungsjahren seit 2013 waren die Entlassenen im Mittel mit 53–54 Jahren etwas älter.

2.4 Maßgebliche Straftaten

Bereits die Betrachtung der strafrechtlichen Voraussetzungen lässt erwarten, dass Tötungsdelikte als Gegenstand der Verurteilung im Vordergrund stehen werden. Tatsächlich wurde für das aktuelle Berichtsjahr 2015 nur ein einziger Beendigungsfall gemeldet, in dem die Verurteilung wegen eines Tatbestands aus einer anderen Deliktgruppe – nämlich wegen Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) – erfolgt war. Es handelte sich mit einer weiteren Ausnahme – einem Fall des Totschlags – ausschließlich um Mord. Unter diesen Verurteilungen wegen Mordes befanden sich noch ein Fall nach § 112 StGB der DDR.

Da die Strafvollzugsstatistik insoweit keine deliktsspezifischen Vergleiche gestattet, bietet sich lediglich ein Rückgriff auf die Verurteilungsdaten der Strafverfolgungsstatistik an (Tabelle 1 auf der nächsten Seite). Die Tabelle enthält eine Aufstellung der Verurteilungsdelikte seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Sie zeigt, dass lebenslange Freiheitsstrafen über lange Zeit fast ausschließlich wegen Mordes verhängt wurden. Seit 1991 waren es zu 97 % Verurteilungen wegen § 211 StGB, zu knapp 2 % solche wegen Raubes oder räuberischer Erpressung mit Todesfolge, zu 1 % solche wegen Totschlags und im Übrigen vereinzelte Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme, der Brandstiftungs- und Explosionsdelikte oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (jeweils mit Todesfolge), darüber hinaus auch ein Fall eines Staatsschutzdelikts.

Das Strafgesetzbuch der DDR drohte in § 112 I für Mord fakultativ eine lebenslange Freiheitsstrafe an. Diese Vorschrift wird in der Tabelle nur einmal genannt, weil die Strafverfolgungsstatistik in den östlichen Bundesländern flächendeckend erst ab 2007 eingeführt wurde und das Strafrecht der Bundesrepublik für wichtige Fallgruppen wie z.B. Tötungsdelikte unter Alkoholeinfluss das gem. § 2 III StGB anwendbare mildere Recht darstellt. Für andere Fälle erweist sich § 112 I StGB (DDR) gegenüber § 211 StGB als

Tabelle 1: Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach Delikt (Strafverfolgungsstatistik, 1991–2015)*

	N	§ 211 StGB	sonstige Delikte (StGB)
1991	56	54	1 §§ 94–100a, 1 § 212
1992	65	64	1 § 251
1993	72	71	1 § 212
1994	86	85	1 § 239a
1995	100	100	–
1996	100	99	1 § 251
1997	122	113	5 § 212, 4 § 251
1998	128	124	2 § 212, 2 § 251
1999	96	91	1 § 178, 1 § 212, 3 § 251
2000	107	103	1 § 178, 2 § 251, 1 § 306c
2001	140	136	1 § 212, 2 § 251, 1 § 306c
2002	89	80	1 § 178, 2 § 212, 1 § 239b, 5 § 251
2003	80	72	2 § 212, 1 § 239a, 5 § 251
2004	116	111	3 § 212, 2 § 251
2005	99	90	3 § 212, 6 § 251
2006	94	85	1 § 176b, 2 § 178, 2 § 212, 1 § 239a, 3 § 251
2007	114	111	1 § 212, 1 § 251, 1 DDR
2008	111	110	1 § 306c
2009	104	104	–
2010	137	133	2 § 212, 1 § 251, 1 § 308
2011	94	93	1 § 212
2012	95	95	–
2013	92	91	1 § 251
2014	94	89	3 § 212, 1 § 178, 1 § 251
2015	90	89	1 § 212

* bis 2006: westliche Bundesländer einschließlich Berlins

milderes Recht, das auf „Altfälle“ auch nach der Vereinigung anzuwenden ist.²

Dass lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt werden, gilt nicht nur für die letzten Jahre seit 1991. Es handelt sich um eine langjährige Praxis der Rechtsprechung, die in der Bundesrepublik bereits seit Inkrafttreten des Grundgesetzes besteht (Dessecker 2009; Weber 1999, 43).

2.5 Vergleiche nach Bundesländern

Für einen Ländervergleich (Tabelle A.4) kann man bezogen auf die Stichtagspopulation der einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen bundesweit für dieses Berichtsjahr von einem Beendigungsanteil von 4,8 % ausgehen. Im Verhältnis der Beendigungen zur jeweiligen Stichtagspopulation zeigten sich wie in den Vorjahren große regionale Unterschiede.

Diese Unterschiede finden sich in der kleineren Gruppe der in Freiheit entlassenen Lebenslänglichen wieder, für die bundesweit ein Entlassungsanteil von 3,1 % ermittelt wurde. Zwei Bundesländer, in deren Vollzugsanstalten grundsätzlich lebenslange Freiheitsstrafen vollzogen wurden, haben im Berichtsjahr 2015 keinen dieser Gefangenen entlassen. Andererseits gab es Länder, in denen verhältnismäßig mehr Verurteilte aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden als im bundesweiten Mittel.

Insgesamt sind solche Vergleiche aufgrund der geringen Fallzahlen jedoch stark von Einzelfallentscheidungen abhängig; dies gilt besonders für kleinere Bundesländer. Deshalb kann sich die Position eines Landes in einer solchen vergleichenden Betrachtung von Jahr zu Jahr stark verschieben.

² Danach kommt auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe in Betracht (BGH, Urteil vom 20. Oktober 1993 – 5 StR 473/93 = BGHSt 39, 353).

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

3.1 Dauer der Vollstreckung

Zum Zeitpunkt der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berichtsjahr 2015 hatte etwa die Hälfte der Verurteilten aufgrund des aktuell vollstreckten Urteils eine Gesamtzeit von 15 bis 20 Jahren im Strafvollzug verbracht, beträchtliche Anteile sogar mehr als 20 Jahre (Tabelle A.5). Recht häufig waren auch Aufenthalte im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bereich von 10 bis unter 15 Jahren.

Besonders kurze Vollzugsdauern der lebenslangen Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren wurden bei fünf Personen gemeldet. Keiner dieser Gefangenen wurde regulär entlassen. Drei dieser Gefangenen verstarben während der Strafvollstreckung, die beiden anderen wurden zur weiteren Vollstreckung der Strafe ins Ausland überstellt (Tabelle A.11).

Die Vollzugsdauer streute unter den Beendigungsfällen insgesamt zwischen 1 Jahr und 10 Monaten und fast 50 Jahren. Der Gefangene, welcher diesen Höchstwert erreichte, wurde im Alter von 75 Jahren nach Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entlassen. Die Hälfte der ehemaligen Gefangenen hatte mehr als 15 Jahre und 10 Monate im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe verbracht. Der arithmetische Mittelwert wich angesichts mehrerer extrem langer Vollzugaufenthalte um rund 16 Monate nach oben ab.

Ein Widerruf einer früheren Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde in fünf Fällen mitgeteilt. Die gesamte Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe lag bei diesen Verurteilten zwischen 4 Jahren und 9 Monaten und mehr als 28 Jahren. Die durchschnittliche Vollzugsdauer in dieser Gruppe wich nur geringfügig von der Gesamtgruppe ab. Die Vollzugsdauer der ausländischen ehemaligen Gefangenen wies eine schmalere Streuung auf als diejenige der Untersuchungsgruppe insgesamt; keiner von ihnen war länger als 25 Jahre im Justizvollzug (Tabelle A.7).

Bezieht man das Alter der ehemaligen Lebenslänglichen auf die Vollzugsdauer, so ist zu erwarten, dass die Gefangenen, deren Strafe erst nach längerer Zeit beendet wird, auch ein höheres Lebensalter erreicht haben. In der Tat war der größte Teil der Verurteilten mit

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

einer Verbüßungsdauer von 15 bis 20 Jahren in der bedeutsamsten Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen zu finden (Tabelle A.8). Die ehemaligen Gefangenen, die mehr als 25 Jahre verbüßt hatten, konzentrierten sich in den Altersgruppen über 60 Jahre. Unter den Personen, die über 70 Jahre alt waren, streute die Verbüßungsdauer jedoch zwischen 5 und über 25 Jahren.

Bei der kleineren Gruppe der in Freiheit Entlassenen dauerte die lebenslange Freiheitsstrafe auch in diesem Berichtsjahr länger als in der Erhebungsgruppe insgesamt. Der für Verzerrungen durch Extremwerte weniger anfällige Median lag bei 16 Jahren 8 Monaten (Tabelle A.5). Das arithmetische Mittel fiel mit mehr als 19 Jahren entsprechend höher aus.

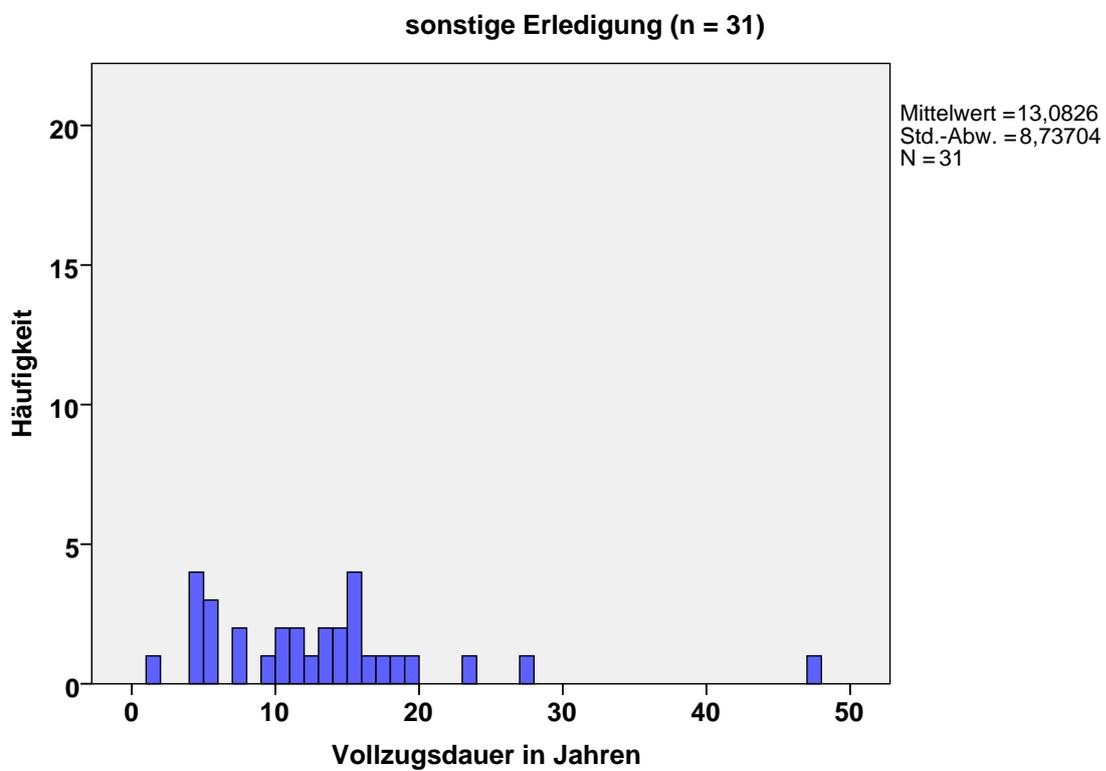
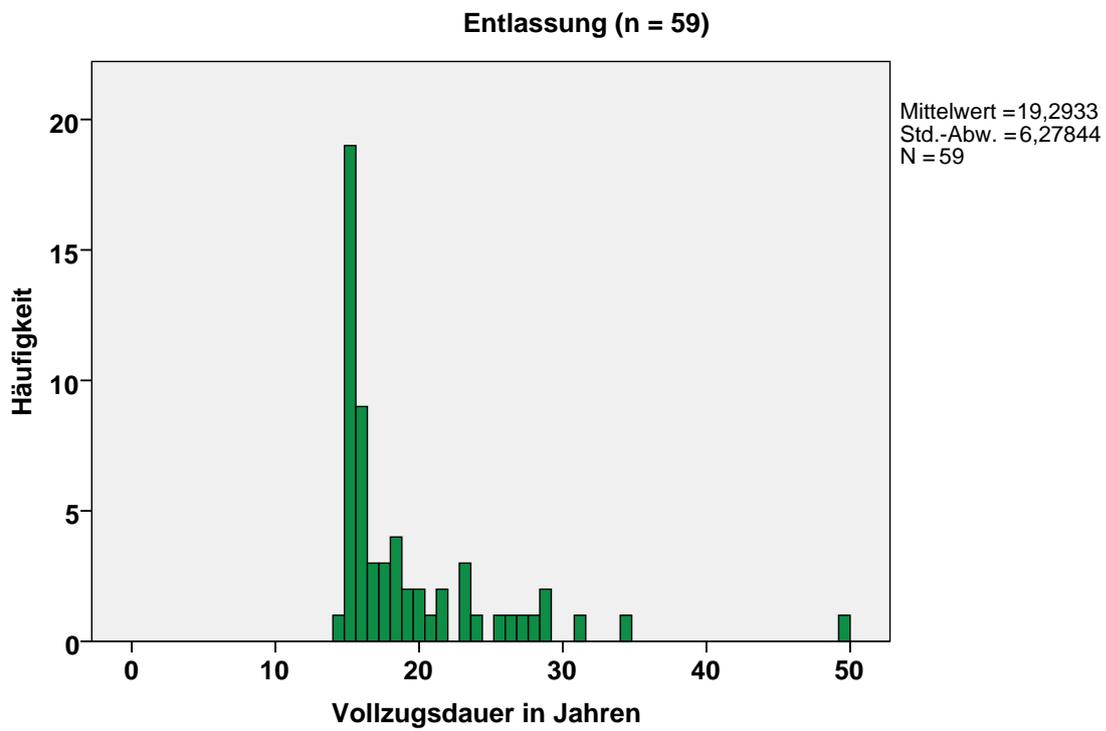
Eine grafische Darstellung der Vollzugsdauer im Vergleich der in Freiheit Entlassenen und der ehemaligen Lebenslänglichen mit einer sonstigen Beendigung des Aufenthalts im Strafvollzug findet sich in Abbildung 3 auf der nächsten Seite. Die Histogramme zeigen, dass sich relativ kurze Aufenthaltsdauern im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe vor allem bei den Gefangenen fanden, die nicht entlassen wurden. Andererseits konzentrierten sich die Aufenthaltsdauern der Entlassenen im Bereich von 15 Jahren. Sowohl die Verteilungen der in Freiheit Entlassenen als auch die der ehemaligen Lebenslänglichen mit einer sonstigen Beendigung dürften wesentlich die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer vor einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57a I Nr. 1 StGB) reflektieren.

3.2 Gründe der Beendigung

Die nach § 57a StGB gesetzlich vorgesehene Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe erfolgte bei 59 Verurteilten, deren Aufenthalt im Strafvollzug endete, also bei fast zwei Dritteln der Erhebungsgruppe (Tabelle A.9). Darunter befand sich die einzige Frau, die im Erhebungsjahr 2015 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurde. Als zweithäufigster Beendigungsgrund erschienen aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die ausschließlich ausländische Staatsangehörige betreffen. Begnadigungen wurden in diesem Erhebungsjahr nicht vermeldet.

Zwölf Verurteilte verstarben während der Verbüßung ihrer lebenslangen Freiheitsstrafe, davon begingen vier Suizid. Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen entsprach einem Anteil von 13 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe in diesem Jahr beendet wurde. Von allen im Vollzug Verstorbenen waren nur zwei über 70 Jahre alt; betroffen waren alle Altersgruppen ab 30 Jahren (Tabelle A.10). Hinzu kamen zwei Verurteilte, bei denen der Vollzugaufenthalt aufgrund einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörde un-

Abbildung 3: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe bei ehemaligen Gefangenen nach Art der Beendigung (Entlassungen und sonstige Erledigungen, 2015)



3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

terbrochen wurde; in einem dieser Fälle erfolgte eine Verlegung in ein Hospiz.

Während die Strafrestaussetzungen überwiegend nach 15- bis 20-jähriger Verbüßungszeit erfolgten (Tabelle A.11), fällt auf, dass die gesetzliche Mindestdauer von 15 Jahren in dieser Gruppe in immerhin sieben Fällen unterschritten wurde. Allerdings handelt es sich dabei um Unterschreitungen in der Größenordnung von wenigen Tagen oder Wochen, die vor allem durch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts als zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung (z.B. § 39 II 3 HStVollzG) zustande kommen dürften.

Soweit aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen von weiterer Strafvollstreckung abgesehen wurde (§ 456a StPO), greift die 15-Jahres-Grenze nach der Rechtsprechung ohnehin nicht ein.¹ Frühzeitigere Abschiebungen bei lebenslangen Freiheitsstrafen werden durch Richtlinien der Landesjustizverwaltungen teilweise deutlich erleichtert.²

3.3 Vergleiche nach Bundesländern

Abbildung 4 zeigt die Verteilungsmaße der Haftdauer – Median, Minimum und Maximum – für die Gruppe der in Freiheit entlassenen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe und die fünf Bundesländer, in denen 2015 mindestens fünf Entlassungen verzeichnet wurden. Das Maß der Abweichungen nach oben und unten wird durch die Länge der senkrechten Balken veranschaulicht. Deutlich werden damit nicht nur erhebliche Spannweiten der Aufenthaltsdauern, sondern auch Unterschiede der länderspezifischen Medianwerte. Selbst in bevölkerungsreichen Ländern sind die sehr geringen absoluten Zahlen jedoch stark von Einzelfällen bestimmt.

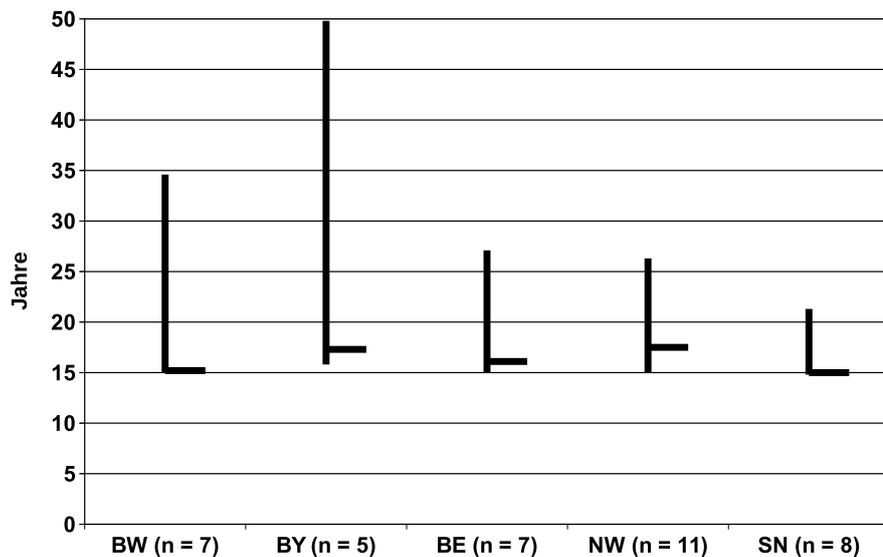
Differenzierte Angaben zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe für alle Bundesländer enthalten die Tabellen A.12 und A.13. Wie sich die einzelnen Beendigungsgründe für

¹ OLG Dresden, Beschluss vom 12. Februar 2016 – 2 VAs 26/15 (Juris); OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. März 1992 – 3 VAs 39/92 (= NSTe Nr. 2 zu § 456a StPO); OLG Hamm, Beschluss vom 6. November 2012 – III-1 VAs 104/12 (Juris); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. August 2007 – 2 VAs 10/07 (= NSTz 2008, 222 <223 f.>); OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Februar 2014 – 4 VAs 1/13 (= Rechtspfleger 2014, 441).

² Siehe z.B. § 6 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 13. Dezember 2010 – 4725 - III/C2 - 2010/1289 - III/A (JMBl. 2011, 190): Maßnahmen nach § 456a StPO „in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren“. Eine Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das Absehen von Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei auszuliefernden oder abzuschiebenden Ausländern (§§ 154b, 456a StPO) in der Fassung vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. S 362) nennt als konkretere Kriterien einer Vorverlegung, „wenn der Verurteilung eine Konflikttat zugrunde lag, der Gesundheitszustand des Verurteilten schwerwiegend beeinträchtigt oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann“.

die Bundesländer darstellen, ist der Tabelle A.14 zu entnehmen. Im Vergleich zu der bundesweiten Verteilung zeigen sich einige länderspezifische Abweichungen. Während von den meisten Ländern, in denen lebenslange Freiheitsstrafen regelmäßig vollzogen werden, mindestens eine Aussetzung zur Bewährung mitgeteilt wurde, konzentrierten sich Beendigungen der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen auf eine kleinere Anzahl von Bundesländern.

Abbildung 4: In Freiheit entlassene Gefangene mit lebenslanger Strafe: Haftdauer in ausgewählten Bundesländern



3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Im Überblick können aufgrund dieser Erhebungsreihe mittlerweile 760 Entlassungsfälle aus den Jahren 2002 bis 2015 betrachtet werden (Tabelle 2 auf der nächsten Seite). Im gesamten Zeitraum hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen mehr als 17 Jahre im Justizvollzug verbracht. Wegen eines nicht zu vernachlässigenden Anteils besonders langer Vollzugsaufenthalte – etwa jede 8. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug – lag der arithmetische Mittelwert mit fast 19 Jahren deutlich darüber.

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

Tabelle 2: Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

Entlassungsjahr	N	Median in Jahren	Mittelwert	Anteil ≥ 25 Jahre
2002	33	17,0	18,1	6 %
2003	42	17,4	18,2	5 %
2004	36	18,3	19,8	14 %
2005	36	19,0	18,4	6 %
2006	41	17,0	17,8	7 %
2007	54	16,2	17,9	9 %
2008	63	16,1	18,1	6 %
2009	43	16,2	19,3	19 %
2010	60	17,8	19,7	22 %
2011	66	16,3	19,0	15 %
2012	63	15,6	18,3	13 %
2013	93	16,7	20,3	18 %
2014	71	16,2	19,3	20 %
2015	59	16,7	19,3	15 %
2002–2015	760	17,0	18,9	13 %

Tabelle 3: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	Aussetzung	Ausland	Tod*	Suizid	Sonstiges
2002	45	33	6	3	1	2
2003	59	42	8	5	3	1
2004	54	36	6	10	2	–
2005	48	36	6	4	–	2
2006	61	41	12	3	3	2
2007	78	54	16	5	1	2
2008	91	63	16	8	2	2
2009	74	43	22	7	2	–
2010	90	60	18	8	2	2
2011	105	66	24	10	3	2
2012	99	63	24	9	1	2
2013	141	93	33	10	3	2
2014	111	71	27	8	2	3
2015	90	59	17	8	4	2
2002–2015	1.146	760	235	98	29	24

* ohne Selbsttötungen

3.4 Zur Entwicklung im zeitlichen Längsschnitt

Im zeitlichen Verlauf ist eine gewisse Fluktuation erkennbar. Wählt man den Median als Maß für die mittlere Haftdauer, so hat diese zwischen 2002 und 2005 von 17 auf 19 Jahre zugenommen; seither verharrte sie – mit Ausnahme des Bezugsjahrs 2010, das durch den bisher höchsten Anteil besonders langer Verbüßungszeiten von mindestens 25 Jahren und eine relativ hohe mittlere Haftdauer gekennzeichnet war, – im Bereich unter 17 Jahren. Das Berichtsjahr 2015 wich im Vergleich mit der gesamten Zeitreihe nicht auffällig ab.

Daten zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe liegen auch für länger zurückliegende Zeiträume vor. Weber (1999, 59) hat für die Entlassungen aufgrund einer Strafaussetzung zwischen 1982 und 1989 einen Wert von 18 Jahren 7 Monaten errechnet, und für Gnadenentscheidungen in der Zeit zwischen 1945 und 1975, also vor der Einführung des § 57a StGB, wurde aufgrund einer Umfrage des Bundesverfassungsgerichts bei den Landesjustizverwaltungen sogar ein Median von etwas mehr als 20 Jahren ermittelt (Laubenthal 1987, 106). Doch ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine lineare Entwicklung. Ohnehin wäre die Annahme, lebenslange Freiheitsstrafen würden „immer kürzer“, allzu vereinfacht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst sind, die auch über eine umfangreichere Vollzugspopulation verfügen. Der Anteil der besonders langen Vollzugaufenthalte von 25 Jahren und darüber ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem aber werden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im jeweiligen Berichtsjahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in dieser rückwirkenden Datenerhebung systematisch ausgeblendet.

Tabelle 3 bietet einen Überblick zur Entwicklung der Beendigungsgründe des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen seit dem Jahr 2002. Auch diese Darstellung lässt Anstiege und Rückgänge der Fallzahlen erkennen. Ein klarer Trend ergibt sich nicht. Etwa parallel zur Gesamtzahl der Beendigungen entwickelte sich die Zahl der im Gesetz als Regelfall vorgesehenen Entlassungen nach einer Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57a I StGB), auf die insgesamt ein Anteil von zwei Dritteln aller Beendigungen des Vollzugs entfiel. Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen, machten insgesamt rund 20 % aller Beendigungsfälle aus. Seit 2006 zeichnet sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach über die gesamte Erhebung einem Anteil von rund 11 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Nach den bei Weber (1999, 55 f.) zusammengestellten Angaben lag dieser Anteil in früheren Jahrzehnten teilweise deutlich höher.

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

Allerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die Lebenszeit nach einer Haftentlassung. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle sind als „sonstige Beendigungsgründe“ aufgeführt. Wie zusätzliche Angaben der Vollzugsverwaltung gelegentlich zeigten, verstarben manche Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen wurde, innerhalb weniger Tage nach dieser Entscheidung.

Die Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte³ und neuerdings wieder verstärkt diskutiert wird (Fiedeler 2003; Hillenkamp 2009, 316; National Research Council 2014, 185 ff. und 223 ff.; Newcomen 2005). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor.⁴ Aus der internationalen Forschung ergeben sich einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung.⁵ Gegen solche Vergleiche lässt sich einwenden, dass die Gesundheitsrisiken von Inhaftierten aus anderen Gründen höher ausfallen können als im Durchschnitt der Bevölkerung, so dass die Allgemeinbevölkerung keine angemessene Kontrollgruppe darstellt (Dirkzwager, Nieuwebeerta, und Blokland 2012).

3.5 Zusammenfassung und Diskussion

In der seit über zehn Jahren laufenden Erhebungsreihe der KrimZ zur Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe setzt das Berichtsjahr 2015 die Folge der Jahre fort, in denen vergleichsweise viele Vollzugaufenthalte beendet und Gefangene aufgrund einer nachträglichen Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung entlassen wurden. Bei den Entlassenen handelte es sich häufig um Personen, die den Strafvollzug nach besonders langen

³ BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

⁴ Bennefeld-Kersten (2009, 142 ff.); Konrad (1994). Zur internationalen Forschung etwa Drenkhahn (2014b, 13 ff.), Leigey (2015, 128 ff.) und Zamble (1992).

⁵ Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit besonders langen Vollzugaufenthalten und solche in höherem Lebensalter (Freiberg und Biles 1975, 97 und 169; Mumola 2007) und für bestimmte Todesursachen wie z.B. Lungenentzündung (Fazel und Benning 2006). Die in epidemiologischen Studien weitgehend ausgeklammerte Frage, inwieweit es sich dabei um Haftschäden handelt, verlangt einen erheblichen methodischen Aufwand.

Verbüßungszeiten in entsprechend höherem Lebensalter verließen.

Von 90 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe im Jahr 2015 beendet wurde, wurden 59 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach einem Anteil von 3,1 % der am Stichtag 31. März 2015 einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Strafen. Weitere 17 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, zwölf verstarben im Vollzug, darunter begingen vier Suizid.

Die Hälfte der 2015 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 16 Jahre und 8 Monate verbüßt, durchschnittlich waren diese Gefangenen über 19 Jahre im Justizvollzug. Es handelte sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 53 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; zum weitaus größten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die hier geschilderten Ergebnisse beruhen wie in den Vorjahren auf einer nachträglichen Bestimmung von Haftzeiten. Diese Methode bietet den Vorteil, dass nur mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe einbezogen und sich die Werte nicht nachträglich erhöhen werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafaussetzung nach §§ 57a III, 56f StGB widerrufen wird. Über solche Fälle wird auch im Rahmen dieser Erhebung berichtet. Doch zeigt die kriminologische Rückfallforschung, dass solche Widerrufe einer Strafaussetzung nach der Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur selten zu erwarten sind.

Nach der bundesweiten Legalbewährungsstudie von Jehle, Heinz, und Sutterer (2003, 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung unwahrscheinlich machte. In der jüngsten bundesweiten Rückfalluntersuchung ergab sich, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 14 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, erneut verurteilt wurden, die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe (Jehle u. a. 2016, 67).

Wenn man einen langen Beobachtungszeitraum von neun Jahren wählt, erreicht die Rückfälligkeit nach Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe den Wert von 45 %, der etwa auf gleicher Höhe wie bei anderen langen Freiheitsstrafen liegt (Jehle u. a. 2016, 200). Auch die internationale Forschung zeigt, dass Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt und nach einer langen Freiheitsstrafe entlassen werden, nur selten und mit weniger schweren Taten rückfällig werden (Griffin und O'Donnell 2012, 614; Langan

3 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und Gründe der Beendigung

und Levin 2002, 61 ff.; Liem, Zahn, und Tichavsky 2014; Mauer, King, und Young 2004, 23 f.; Neuilly, Zgoba, Tita, und Lee 2011, 163).

Der hier verfolgte Ansatz ermöglicht internationale Vergleiche mit Ländern, welche die Haftdauer bereits in der Vollzugsstatistik auf ähnliche Weise ermitteln oder für die vergleichbare Untersuchungen vorliegen (Kett-Straub 2011, 72). Ein Beispiel ist England und Wales, wo die absoluten Verurteilungs- und Entlassungszahlen höher liegen als in Deutschland; dort ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, längerfristig auf über 18 Jahre angestiegen (Appleton und van Zyl Smit 2016, 225 f.).

Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle à perpétuité*) oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe (*peine de mort commuée*) entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (Kensey 2005).

Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen in den europäischen Ländern weit auseinander klaffen. Der Anteil dieser Gefangenenengruppe in Deutschland liegt nach der jüngsten europäischen Vergleichsstatistik⁶ mit 3,7 % über dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats, für die entsprechende Daten zugänglich sind. Am unteren Ende des Spektrums stehen Länder wie etwa die Niederlande, deren Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, deren Strafrechtspraxis aber kaum von dieser Sanktion Gebrauch macht. Am oberen Ende liegt Schottland mit fast 17 % Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen. Die Werte, die im Rahmen solcher internationalen Vergleiche betrachtet werden können, hängen selbstverständlich von den Regeln des nationalen Sanktionenrechts ab. So findet sich beispielsweise in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen mit zeitigen Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr (de Bruyn und Kensey 2014, 4) – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

Die Fallzahlen der Beendigungen einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland liegen im Verhältnis zu den andauernden Strafverbüßungen relativ niedrig, so dass atypische Einzelfälle ein großes Gewicht erhalten können. Gerade bei besonders langen Strafen

⁶ Aebi, Tiago, und Burkhardt (2017, 88 ff.). Zusätzliche Daten zu englischsprachigen Ländern außerhalb Europas bei Griffin und O'Donnell (2012, 612).

und einer zurückhaltenden Beendigungspraxis läuft die Konzentration auf abgeschlossene Vollzugaufenthalte Gefahr, nur einen kleinen Ausschnitt abzubilden. Die große Menge der aktuell inhaftierten Gefangenen wird nur bei Stichtagszählungen berücksichtigt, wie sie etwa in der Strafvollzugsstatistik üblich sind. Eine solche Stichtagserhebung bezüglich der Haftdauer aller zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen wurde 2012 durchgeführt (Dessecker 2013, 29 ff.).

Literatur

- Aebi, M. F., Tiago, M. M., & Burkhardt, C. (2017). *SPACE I: Council of Europe annual penal statistics. Prison populations: survey 2015*. Strasbourg: Council of Europe. Zugriff unter <http://wp.unil.ch/space/space-i/annual-reports/>
- Ansorge, N. (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen: Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Maßregel. *Kriminalpädagogische Praxis*, 41, 38–46.
- Anttila, I. & Westling, A. (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. *Scandinavian Studies in Criminology*, 1, 13–34.
- Appleton, C. & van Zyl Smit, D. (2016). The paradox of reform: life imprisonment in England and Wales. In D. van Zyl Smit & C. Appleton (Hrsg.), *Life imprisonment and human rights* (S. 217–240). Oxford: Hart Publishing.
- Bennefeld-Kersten, K. (2009). *Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen*. Lengerich: Pabst.
- Böhm, B. (2010). Ausgewählte Fragen des Maßregelrechts. In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier, & T. Verrel (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010* (S. 755–770). Berlin: De Gruyter.
- de Bruyn, F. & Kensey, A. (2014). Durées de détention plus longues, personnes détenues en plus grand nombre (2007-2013). *Cahiers d'études pénitentiaires et criminologiques*, 40. Zugriff unter http://www.justice.gouv.fr/art_pix/cahiers_etudes_40_opt.pdf
- Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Justiz, & Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Hrsg.). (2004). *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003*. Mönchengladbach: Forum.
- Dessecker, A. (2008). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2006*. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_PKH_2006.pdf

- Dessecker, A. (2009). Dangerousness, long prison terms, and preventive measures in Germany. *Champ pénal*, 6. Zugriff unter <http://champpenal.revues.org/7546>
- Dessecker, A. (2012). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95, 81–92.
- Dessecker, A. (2013). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2011-12.pdf
- Dessecker, A. (2015). Zum Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. In T. Rotsch, J. Brüning, & J. Schady (Hrsg.), *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 2015* (S. 197–208). Baden-Baden: Nomos.
- Dirkzwager, A., Nieuwebeerta, P., & Blokland, A. (2012). Effects of first-time imprisonment on postprison mortality: a 25-year follow-up study with a matched control group. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 49, 383–419.
- Drenkhahn, K. (2014a). International rules concerning long-term prisoners. In K. Drenkhahn, M. Dudeck, & F. Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 31–44). London: Routledge.
- Drenkhahn, K. (2014b). Research on long-term imprisonment. In K. Drenkhahn, M. Dudeck, & F. Dünkel (Hrsg.), *Long-term imprisonment and human rights* (S. 9–22). London: Routledge.
- Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte. (2015). *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Zugriff unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Fazel, S. & Benning, R. (2006). Natural deaths in male prisoners: a 20-year mortality study. *European Journal of Public Health*, 16, 441–444.
- Fiedeler, S. M. (2003). *Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.
- Freiberg, A. & Biles, D. (1975). *The meaning of "life": a study of life sentences in Australia*. Canberra: Australian Institute of Criminology.

Literatur

- Greenfeld, L. A. (1995). *Prison sentences and time served for violence*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Zugriff unter <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=881>
- Griffin, D. & O'Donnell, I. (2012). The life sentence and parole. *British Journal of Criminology*, 52, 611–629.
- Heinz, W. (2006). Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung: Stand und Entwicklung anhand statistischer Eckdaten der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken. In T. Feltes, C. Pfeiffer, & G. Steinhilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (S. 893–925). Heidelberg: C.F. Müller.
- Hillenkamp, T. (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht. In H. E. Müller, G. M. Sander, & H. Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 301–320). München: Beck.
- Höffler, K. & Kaspar, J. (2015). Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 162, 453–462.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetel, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik_doc.html
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetel, C. (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken/Download/Gesamt_Rueckfall.html
- Jehle, J.-M., Heinz, W., & Sutterer, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Zugriff unter http://www.bmjv.de/DE/Service/Fachpublikationen/Rueckfallstatistik_doc.html
- Kensey, A. (2005). Durée effective des peines perpétuelles. *Cahiers de démographie pénitentiaire*, 18.
- Kett-Straub, G. (2011). *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kinzig, J. (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.

- Kinzig, J. (2007). Zur Verfassungsmäßigkeit der gefährlichkeitsbedingten Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe und zu deren Anforderungen. *Juristische Rundschau*, 61, 165–169.
- Konrad, N. (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe. In H. Jung & H. Müller-Dietz (Hrsg.), *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik* (S. 125–141). Bonn: Forum.
- Kriminologische Zentralstelle. (2001). *Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: unveröffentlichter Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen*. Wiesbaden: KrimZ.
- Langan, P. A. & Levin, D. J. (2002). Recidivism of prisoners released in 1994. *Federal Sentencing Reporter*, 15, 58–65.
- Laubenthal, K. (1987). *Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Leigey, M. E. (2015). *The forgotten men: serving a life without parole sentence*. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Liem, M., Zahn, M. A., & Tichavsky, L. (2014). Criminal recidivism among homicide offenders. *Journal of Interpersonal Violence*, 29, 2630–2651.
- Lynch, J. P. (1993). A cross-national comparison of the length of custodial sentences for serious crimes. *Justice Quarterly*, 10, 639–660.
- Lynch, J. P. & Sabol, W. J. (1997). *Did getting tough on crime pay?* Washington: Urban Institute. Zugriff unter <http://www.urban.org/publications/>
- Mauer, M., King, R. S., & Young, M. C. (2004). *Meaning of "life": long prison sentences in context*. Washington: Sentencing Project. Zugriff unter <http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/lifers.pdf>
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D., Neumeyer-Bubel, W., & Imbeck, J. (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 1, 43–49.
- Mumola, C. J. (2007). *Medical causes of death in state prisons, 2001-2004*. Washington: Bureau of Justice Statistics. Zugriff unter <http://www.ojp.usdoj.gov/>
- National Research Council. (2014). *The growth of incarceration in the United States: exploring causes and consequences*. Washington: National Academies Press. Zugriff unter <http://www.nap.edu/read/18613/>

Literatur

- Neuilly, M.-A., Zgoba, K. M., Tita, G. E., & Lee, S. S. (2011). Predicting recidivism in homicide offenders using classification tree analysis. *Homicide Studies, 15*, 154–176.
- Newcomen, N. (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe. In N. Browne & S. Kandelina (Hrsg.), *Managing effective alternatives to capital punishment: 24th June 2005 conference papers* (S. 30–40). London: Centre for Capital Punishment Studies.
- Ostendorf, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Patterson, E. J. & Preston, S. H. (2008). Estimating mean length of stay in prison: methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology, 24*, 33–49.
- Seifert, D. (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt: Steinkopff.
- Statistisches Bundesamt. (2016). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2015*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html>
- Statistisches Bundesamt. (2017a). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres: Stichtag 30. November 2016*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrte.html>
- Statistisches Bundesamt. (2017b). *Strafverfolgung 2015*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter <http://www.destatis.de/>
- Statistisches Bundesamt. (2017c). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2016*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html>
- Weber, H.-M. (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- Zamble, E. (1992). Behavior and adaptation in long-term prison inmates. *Criminal Justice and Behavior, 19*, 409–425.

A Tabellenanhang

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

A.1	Geschlecht und Nationalität 2015.....	33
A.2	Altersverteilung 2015.....	33
A.3	Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 – 2015.....	34
A.4	Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2015.....	35
A.5	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2015.....	36
A.6	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 – 2015.....	37
A.7	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2015.....	38
A.8	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2015.....	38
A.9	Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2015.....	39
A.10	Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppe 2015.....	40
A.11	Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2015.....	41
A.12	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen der ehemaligen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2015.....	42
A.13	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2015.....	43
A.14	Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2015.....	44

A.1 Geschlecht und Nationalität 2015

		Geschlecht		Nationalität**		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsche	Nichtdeutsche	
Entlassene Lebenslängliche*	Anzahl	58	1	53	5	59
	%	98,3	1,7	91,4	8,6	100,0
Ehemalige Lebenslängliche	Anzahl	89	1	67	22	90
	%	98,9	1,1	75,3	24,7	100,0

* Teilgruppe der ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen der Strafrest gemäß § 57a StGB ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte.

** Ein fehlender Wert bei Nationalität.

A.2 Altersverteilung 2015

Alter (von... bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche		Im Strafvollzug Einsitzende* (31.3.2015)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 30	0	0	0	0	84	4,5
30 – 40	11	12,4	5	8,5	376	20,0
40 – 50	30	33,3	21	35,6	578	30,7
50 – 60	23	25,6	14	23,7	546	29,0
60 – 70	18	20,0	13	22,0	224	11,9
ab 70	8	8,9	6	10,2	75	4,0
Gesamt	90	100	59	100,0	1.883	100,0
Mittelwert	52,3		53,4		–	
Median	51,0		51,0		–	
Minimum	32		36		–	
Maximum	77		77		–	

* Statistisches Bundesamt (2016, 16)

A.3 Altersverteilung der entlassenen Lebenslänglichen 2002 – 2015

Jahr	Anzahl %	Alter (von...bis unter...Jahre)					Gesamt	Mittelwert
		30-40	40-50	50-60	60-70	ab 70		
2002		3	18	5	6	1	33	48,7
		9,1	54,5	15,2	18,2	3,0	100	
2003		6	17	10	7	2	42	51,3
		14,3	40,5	23,8	16,7	4,8	100	
2004		1	14	14	5	2	36	51,3
		2,8	38,9	38,9	13,9	5,6	100	
2005		2	18	11	3	2	36	51,3
		5,6	50,0	30,6	8,3	5,6	100	
2006		2	26	9	2	2	41	48,3
		4,9	63,4	22,0	4,9	4,9	100	
2007		6	20	18	6	4	54	51,8
		11,1	37	33,3	11,1	7,4	100	
2008		14	26	17	6	0	63	47,5
		22,2	41,3	27,0	9,5	0	100	
2009		6	20	9	6	2	43	50,4
		14,0	46,5	20,9	14,0	4,7	100	
2010		2	27	19	8	4	60	51,7
		3,3	45,0	31,7	13,3	6,7	100	
2011		3	23	23	13	4	66	52,8
		4,5	34,8	34,8	19,7	6,1	100	
2012		4	27	23	8	1	63	50,5
		6,3	42,9	36,5	12,7	1,6	100	
2013		9	26	31	15	11	92	54,1
		9,8	28,3	33,7	16,3	12,0	100	
2014		7	26	20	11	7	71	53,2
		9,9	36,6	28,2	15,5	9,9	100	
2015		5	21	14	13	6	59	53,4
		8,5	35,6	23,7	22,0	10,2	100	

A.4 Anzahl der Gefangenen, Beendigungs- und Entlassungsquote bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2015

Bundesland	Anzahl der einsitzenden Lebenslänglichen (31.3.2015)*	Anzahl der ehemaligen Lebenslänglichen	Beendigungsquote	Anzahl der entlassenen Lebenslänglichen	Entlassungsquote
Baden-Württemberg	239	9	3,8 %	7	2,9 %
Bayern	262	13	5,0 %	5	1,9 %
Berlin	95	7	7,4 %	7	7,4 %
Brandenburg	63	4	6,3 %	3	4,8 %
Bremen	8	1	12,5 %	1	12,5 %
Hamburg	50	2	4,0 %	2	4,0 %
Hessen	180	4	2,2 %	3	1,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	33	3	9,1 %	0	0 %
Niedersachsen	179	6	3,4 %	1	0,6 %
Nordrhein-Westfalen	438	18	4,1 %	11	2,5 %
Rheinland-Pfalz	106	4	3,8 %	4	3,8 %
Saarland	30	4	13,3 %	3	10,0 %
Sachsen	71	9	12,7 %	8	11,3 %
Sachsen-Anhalt	52	4	7,7 %	3	5,8 %
Schleswig-Holstein	38	1	2,6 %	1	2,6 %
Thüringen	39	1	2,6 %	0	0 %
Gesamt	1883	90	4,8 %	59	3,1 %

* Statistisches Bundesamt (2016, 16)

A.5 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2015

Dauer (von.. bis unter... Jahre)	Ehemalige Lebenslängliche		Entlassene Lebenslängliche	
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 5	5	5,6	0	0
5 - 10	6	6,7	0	0
10 - 15	16	17,8	7	11,9
15 - 20	44	48,9	36	61,0
20 - 25	8	8,9	7	11,9
ab 25	11	12,2	9	15,3
Gesamt	90	100,0	59	100,0
Lagemaße (in Jahren)	Mittelwert:	17,2	Mittelwert:	19,3
	Median:	15,9	Median:	16,7
	Minimum:	1,8	Minimum:	14,8
	Maximum:	49,8	Maximum:	49,8

A.6 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen von 2002 – 2015

Jahr	Dauer (von... bis unter... Jahre)								
	Anzahl %	unter 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	ab 25	Gesamt	Median
2002		0	0	2	25	4	2	33	17,00
		0,0	0,0	6,1	75,8	12,1	6,1	100,0	
2003		0	0	2	27	11	2	42	17,42
		0,0	0,0	4,8	64,3	26,2	4,8	100,0	
2004		0	1	2	20	8	5	36	18,29
		0,0	2,8	5,6	55,6	22,2	13,9	100,0	
2005		1	0	2	21	10	2	36	19,00
		2,8	0,0	5,6	58,3	27,8	5,6	100,0	
2006		0	0	4	27	7	3	41	17,00
		0,0	0,0	9,8	65,9	17,1	7,3	100,0	
2007		0	0	4	36	9	5	54	16,17
		0,0	0,0	7,4	66,7	16,7	9,3	100,0	
2008		0	0	1	46	12	4	63	16,08
		0,0	0,0	1,6	73,0	19,0	6,3	100,0	
2009		0	0	2	29	5	8	43	16,41
		0,0	0,0	2,3	65,4	11,6	18,6	100,0	
2010		0	2	0	36	8	14	60	17,80
		0,0	3,3	0	60	13,3	23,3	100,0	
2011		0	1	4	40	11	10	66	16,26
		0,0	1,5	6,1	60,6	16,7	15,2	100,0	
2012		0	0	13	33	9	8	63	15,59
		0,0	0,0	20,6	52,4	14,3	12,7	100,0	
2013		0	0	17	45	14	17	93	16,67
		0	0	18,3	48,4	15,1	18,3	100	
2014		0	0	9	40	8	14	71	16,22
		0	0	12,7	56,3	11,3	19,7	100	
2015		0	0	7	36	7	9	59	16,66
		0	0	11,9	61,0	11,9	15,3	100	

A.7 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Geschlecht und Nationalität 2015

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Geschlecht		Nationalität*	
	Männer	Frauen	Deutsch	Nichtdeutsch
< 5	5	0	3	2
5 - 10	6	0	4	2
10 - 15	16	0	9	7
15 - 20	43	1	34	10
20 - 25	8	0	6	1
> 25	11	0	11	0
Gesamt	89	1	67	22

- Ein fehlender Wert bei Nationalität.

A.8 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der ehemaligen Lebenslänglichen nach Altersgruppe 2015

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Altersgruppe (von... bis unter... Jahre)						Gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 - 70	ab 70	
unter 5	0	1	0	2	2	0	5
5 - 10	0	3	0	1	1	1	6
10 - 15	0	4	4	6	2	0	16
15 - 20	0	3	21	8	7	5	44
20 - 25	0	0	4	3	1	0	8
ab 25	0	0	1	3	5	2	11
Gesamt	0	11	30	23	18	8	90

A.9 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Geschlecht und Nationalität 2015

Grund		Geschlecht		Nationalität*		Gesamt
		Männer	Frauen	Deutsch	Nicht-deutsch	
§ 57a StGB – Aussetzung		58	1	53	5	59
§ 456a StPO – Ausweisung		13	0	0	13	13
Transferabkommen		4	0	0	4	4
Begnadigung		0	0	0	0	0
Verstorben	natürlicher Tod	8	0	8	0	8
	Suizid	4	0	4	0	4
Flucht		0	0	0	0	0
Sonstige		2	0	2	0	2
Gesamt		89	1	67	22	90

* Ein fehlender Wert bei Nationalität.

A.10 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Altersgruppe 2015

Alter (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB – Aussetzung		§ 456a StPO – Auswei- sung	Trans- ferab- kom- men/ Über- stellung	Begna- digung	Verstor- ben	Sonstige		
	n	%	n	n	n	n	n	n	%
bis 30	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 - 40	5	8,5	2	1	0	3	0	11	12,2
40 - 50	21	35,6	6	0	0	2	1	30	33,3
50 - 60	14	23,7	5	2	0	2	0	23	25,6
60 - 70	13	22,0	0	1	0	3	1	18	20,0
ab 70	6	10,2	0	0	0	2	0	8	8,9
Gesamt	59	100	13	4	0	12	2	90	100
Mittel- wert (Alter)	53,4		47,2	51,0		52,6	53,0	52,3	

A.11 Gründe der Beendigung nach Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe 2015

Dauer (von... bis unter... Jahre)	Grund							Gesamt	
	§ 57a StGB – Aussetzung		§ 456a StPO – Auswei- sung	Trans- ferab- kom- men/ Über- stellung	Begna- digung	Verstor- ben	Sonstige		
	n	%	n	n	n	n	n	n	%
bis 5	0	0	0	2	0	3	0	5	5,6
5 - 10	0	0	0	2	0	4	0	6	6,7
10 - 15	7	11,9	6	0	0	2	1	16	17,8
15 - 20	36	61,0	6	0	0	1	1	44	48,9
20 - 25	7	11,9	1	0	0	0	0	8	8,9
ab 25	9	15,3	0	0	0	2	0	11	12,2
Gesamt	59	100	13	4	0	12	2	90	100,0

A.12 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafen der ehemaligen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2015

Bundesland	Dauer (von... bis unter... Jahre)						n	Lagemaße			
	bis 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	ab 25		Mittelwert	Median	Min.	Max.
BW	1	0	2	4	0	2	9	17,3	15,0	4,7	34,6
BY	1	3	1	6	0	2	13	18,5	15,8	5,0	49,8
BE	0	0	0	6	0	1	7	18,5	16,1	15,0	27,1
BB	0	1	0	0	1	2	4	22,6	25,6	7,7	31,5
HB	0	0	0	1	0	0	1	15,3			
HH	0	0	0	1	0	1	2	20,2	20,2	15,1	25,3
HE	0	0	0	3	0	1	4	19,9	18,3	15,2	27,9
MV	1	0	2	0	0	0	3	9,3	10,9	4,8	12,3
NI	1	1	0	4	0	0	6	12,4	15,8	1,8	19,1
NW	0	0	4	10	3	1	18	17,0	15,2	10,0	26,3
RP	0	0	0	3	0	1	4	19,3	16,6	15,0	28,9
SL	0	1	1	0	2	0	4	16,4	18,0	7,9	21,6
SN	1	0	5	2	1	0	9	15,1	15,0	4,9	21,3
ST	0	0	1	3	0	0	4	15,9	15,5	14,2	18,4
SH	0	0	0	0	1	0	1	24,0			
TH	0	0	0	1	0	0	1	17,5			
Gesamt	5	6	16	44	8	11	90				

A.13 Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der entlassenen Lebenslänglichen nach Bundesländern 2015

Bundes- land	Dauer (von... bis unter... Jahre)						n	Lagemaße			
	bis 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 25	ab 25		Mittel- wert	Median	Min.	Max.
BW	0	0	1	4	0	2	7	19,9	15,2	15,0	34,6
BY	0	0	0	4	0	1	5	23,7	17,3	15,8	49,8
BE	0	0	0	6	0	1	7	18,5	16,1	15,0	27,1
BB	0	0	0	0	1	2	3	27,6	28,2	23,1	31,5
HB	0	0	0	1	0	0	1	15,3			
HH	0	0	0	1	0	1	2	20,2	20,2	15,1	25,3
HE	0	0	0	3	0	0	3	17,3	18,0	15,2	18,7
MV	0	0	0	0	0	0	0				
NI	0	0	0	1	0	0	1	16,9			
NW	0	0	0	8	2	1	11	18,6	17,5	15,0	26,3
RP	0	0	0	3	0	1	4	19,3	16,6	15,0	28,8
SL	0	0	1	0	2	0	3	19,2	21,1	15,0	21,6
SN	0	0	5	2	1	0	8	16,4	15,0	14,8	21,3
ST	0	0	0	3	0	0	3	16,4	15,9	15,0	18,4
SH	0	0	0	0	1	0	1	24,0			
TH	0	0	0	0	0	0	0				
Gesamt	0	0	7	36	7	9	59				

A.14 Gründe der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach Bundesländern 2015

Bundesland	Grund						Gesamt
	§ 57a StGB - Aussetzung	§ 456a StPO - Ausweisung	Transferabkommen / Überstellung	Begnadigung	Verstorben	Sonstige	
BW	7	0	0	0	1	1	9
BY	5	3	3	0	2	0	13
BE	7	0	0	0	0	0	7
BB	3	0	0	0	1	0	4
HB	1	0	0	0	0	0	1
HH	2	0	0	0	0	0	2
HE	3	0	0	0	1	0	4
MV	0	0	0	0	3	0	3
NI	1	2	0	0	2	1	6
NW	11	6	0	0	1	0	18
RP	4	0	0	0	0	0	4
SL	3	0	0	0	1	0	4
SN	8	0	1	0	0	0	9
ST	3	1	0	0	0	0	4
SH	1	0	0	0	0	0	1
TH	0	1	0	0	0	0	1
Gesamt	59	13	4	0	12	2	90

B Erhebungsbogen

Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe: Erhebung in den Justizvollzugsanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr bittet Sie die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) wieder um Ihre Mithilfe.

Diese Umfrage soll die Datenlage bezüglich der tatsächlichen Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe verbessern. Hierzu werden seit 2002 bundesweit jedes Jahr diejenigen Personen erfasst, bei denen der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe **beendet** wurde.

Für Ihre Mitwirkung möchten wir uns heute schon bedanken. Selbstverständlich werden wir Sie über die Justizverwaltung Ihres Landes über die Ergebnisse informieren; Sie können uns zu diesem Zweck auch gern eine Email-Adresse Ihrer Anstalt nennen. Die bisher erschienenen Forschungsberichte finden Sie auch auf unserer Internetseite (<http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96>). Angesichts des Umfangs der Datenerhebung bitten wir Sie jedoch um Verständnis, dass bis zum Erscheinen des Forschungsberichts einige Zeit vergehen kann.

Wir bitten Sie, die Daten Ihrer Anstalt möglichst in elektronischer Form an Ihre Landesjustizverwaltung zu senden und für Ihre Unterlagen eine Kopie zurück zu behalten.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir noch um die Nennung der Bearbeiterin / des Bearbeiters:

Name

Telefon

JVA

Email

Anmerkungen, Kommentare oder Verbesserungsvorschläge:

Bei Rückfragen zu den Erhebungsbogen können Sie sich gerne wenden an
Prof. Dr. Axel Dessecker, Tel.: 0611 / 157 58-14, E-Mail: a.dessecker@krimz.de

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Fragebogen Nr.	<input type="text" value="01"/>	Entlassungs-/Beendigungsjahr 2015
Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe:	<input type="text"/>	
1 = § 57a StGB – Aussetzung des Strafrestes 2 = § 456a StPO – Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung 3 = Überstellung zur Vollstreckung dieser Strafe im Ausland (z.B. § 71 IRG oder Überstellungsübereinkommen) 4 = Begnadigung 5 = Verstorben (bitte im übernächsten Feld Todesursache eintragen) 6 = Flucht 7 = sonstiger Grund (bitte im nächsten Feld eintragen)		
falls sonstiger Beendigungsgrund, bitte hier eintragen:	<input type="text"/>	
falls verstorben, bitte Todesursache nennen:	<input type="text"/>	
1 = natürlicher Tod 2 = Suizid 3 = Unfall 4 = Opfer einer Straftat 9 = unbekannt		
Vollzugsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe einschließlich für dasselbe Verfahren vollstreckter Untersuchungshaft:	<input type="text"/>	Jahre
	<input type="text"/>	Monate
	<input type="text"/>	Tage
Wurde eine frühere Aussetzung dieser lebenslangen Strafe widerrufen?	<input type="text"/>	
1 = ja 2 = nein		
Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat: § 211 StGB?	<input type="text"/>	
1 = ja 2 = nein		
Für die lebenslange Freiheitsstrafe maßgebliche Straftat (falls nicht § 211 StGB):	§ <input type="text"/>	
Geburtsjahr des/der Gefangenen:	<input type="text"/>	
Geschlecht:	<input type="text"/>	
1 = männlich 2 = weiblich		
Nationalität:	<input type="text"/>	
1 = deutsch 2 = andere		
falls andere Nationalität, bitte Herkunftsland hier eintragen:	<input type="text" value="Bitte auswählen"/>	